

# Ordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ohorn

## §1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ohorn.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen, die noch nicht das Eintrittsalter für die Aktive Wehr erreicht haben.

## §2 Leitung der Jugendfeuerwehr

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ohorn und untersteht dem Gemeindeführer.
- 2.2. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Wehrleiter für fünf Jahre bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen von vorgesetzten Organen um.
- 2.3. Um eine sach- und altersgerechte Anleitung sicherzustellen muss der Jugendfeuerwehrwart die fachlichen und feuerwehrtechnischen Fähigkeiten sowie pädagogisches Geschick besitzen. Ebenso muss er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.
- 2.4. Der Jugendfeuerwehrwart muss für die Ausübung seiner Funktion im Besitz einer Jugendleitercard sein und über den Zusatzlehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ verfügen bzw. diesen innerhalb von zwei Jahren nachholen.
- 2.5. Weitere Betreuer können vom Jugendfeuerwehrwart, in Abstimmung mit dem Wehrleiter, bestimmt werden. Die Betreuer sollten die Ausbildung als Jugendleiter haben. Die Betreuer müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein.
- 2.6. Der Jugendfeuerwehrwart ist im Besonderen zuständig für:
  - die Aufstellung eines Dienstplanes,
  - die Planung und Durchführung dienstlicher Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen,
  - den Kontakt zu Verantwortlichen anderer Jugendfeuerwehren
  - die Zusammenarbeit mit den Eltern
  - die Zusammenarbeit mit der Wehrleitung
  - Verwaltung und Führung des Schriftgutes nach §9

## §3 Aufgaben und Ziele

- 3.1. In der Jugendfeuerwehr soll den Kindern und Jugendlichen frühzeitig der Zugang zur Feuerwehr geübt werden. Sie sollen an die Arbeit der Feuerwehr herangeführt werden.
- 3.2. Die Jugendfeuerwehr soll in erster Linie Feuerwehrwissen vermitteln, als auch soziale Kompetenz, das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Mitbürgern pflegen und fördern. Dazu dient ihr die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit (insbesondere Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten, Basteln, Werken, Singen, Musizieren) sowie die praktische Betätigung in der eigenen Gemeinde.

## §4 Mitgliedschaft

- 4.1. In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche nach Vollendung des achten Lebensjahrs bis zum Eintrittsalter in die Aktive Abteilung Mitglied werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die Sorgeberechtigten zugestimmt werden.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Jugendfeuerwehrwart gerichtet werden. Er entscheidet mit dem Gemeindeführer über die Aufnahme.
- 4.3. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Ohorn entrichtet zu Jahresbeginn seinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 €.

## §5 Versicherungsschutz

- 5.1. Die Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehren sind bei der Unfallkasse Sachsen versichert. Dabei sind die Bestimmungen des Erlasses zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen in der aktuellen Fassung einzuhalten. Sie sind auch bei einem Probendienst versichert während dem sie noch kein Mitglied der Jugendfeuerwehr sind.
- 5.2. Für Betreuer und Helfer gilt ebenfalls Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Sachsen.
- 5.3. Die Jugendfeuerwehr ist in die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ohorn eingepflegt.

## **§6 Ordnungsmaßnahmen**

### **6.1. Ausschluss von Aktivitäten**

Verstößt ein Kind oder Jugendlicher wiederholt gegen die Weisungen der Betreuer, kann es durch diese vom Dienst ausgeschlossen werden und muss umgehend durch die Sorgeberechtigten abgeholt werden. Es ist auf weitere Betreuung bis zur Abholung durch die Sorgeberechtigten zu achten.

### **6.2. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr**

Diese Ordnungsmaßnahme kann durch den Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen werden und ist im Nachgang schriftlich an die Sorgeberechtigten mitzuteilen. Grundlage eines Ausschlusses aus der Jugendgruppe sind schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung oder die Gefährdung eines anderen Kindes oder sich selbst sowie der wiederholte Ausschluss von Aktivitäten (§ 6 Abs.1)

6.3. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen und den Sorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart eingereicht werden. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem Gemeindeführer über den Einspruch.

## **§7 Ende der Mitgliedschaft**

7.1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:

7.1.1. Bei nicht regelmäßiger Teilnahme am Jugendfeuerwehrdienst, nach Information der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

7.1.2. Mit Vollendung des 27. Lebensjahres,

7.1.3. Mit der Aufnahme in die Aktive Abteilung,

7.1.4. Durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten,

7.1.5. Durch Ausschluss gemäß §6 Abs. 2

7.2. Bei Ende der Mitgliedschaft sind sämtliche zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände beim Jugendwart abzugeben.

## **§8 Jugendgruppensprecher**

8.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Ohorn haben das Recht einen Jugendgruppensprecher aus ihren Reihen zu wählen. Diese Wahl wird einmal im Jahr durchgeführt und das Ergebnis ist durch den Jugendwart dem Wehrleiter mitzuteilen.

8.2. Der Jugendgruppensprecher soll die Anliegen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr entgegennehmen und sie dem Jugendwart weiterleiten.

## **§9 Finanzielle Mittel**

9.1. Für die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit wird eine Kostenstelle der Kinder- und Jugendfeuerwehr bei der Gemeinde Ohorn eingerichtet. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aktionen und Verkäufen der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Zuwendungen und Schenkungen Dritter werden dort eingezahlt und verwaltet. Über die Verwendung der Geldmittel entscheiden der Kinder- und Jugendwart unter Rücksprache mit dem Wehrleiter.

9.2. Die Prüfung des Kontos erfolgt durch den gewählten Kassenwart der Freiwilligen Feuerwehr Ohorn.

## **§10 Schriftgut**

10.1. Das Mitgliederverzeichnis muss die Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Aktive Abteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

10.2. Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr enthalten.

## **§ 11 Dienstkleidung**

11.1. Über die Art der einheitlichen Bekleidung entscheidet der Jugendfeuerwehrwart nach Rücksprache mit der Wehrleitung.

11.2. Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr wird getragen, um eine Abgrenzung von der Aktiven Wehr nach außen hin deutlich zu machen.

## **§ 12 Übernahme in die Aktive Abteilung**

12.1. Jugendliche, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Aktive Wehr entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in die Aktive Abteilung übernommen werden.

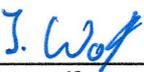
**§13 Schlussbestimmung**

13.1 Die Jugendfeuerwehrordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Fassung.

Datum der Unterzeichnung 25.11.2021

  
\_\_\_\_\_  
Gemeindewehrleiter

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Jugendfeuerwehrwart

